

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 27

Rubrik: Rechtsauskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hopwood mit dem Titel: Living Pictures. Erschienen 1899 bei der Gutenberg Preß, Ltd, London. Auch finden Sie in dem Buche auf Seite 190 Abbildungen über die verschiedenen früher benutzten Perforationsformen.

113. *Imperial, Königsberg.* Ihre Anfrage ist sehr mäßig. Es ist natürlich sehr schwer zu sagen, welcher Aufnahme-Apparat für Kinofilms der beste ist. — Zunächst hätten Sie uns mitteilen müssen, welche Anforderungen Sie stellen und was Sie überhaupt aufzunehmen gedenken. Leider ist in Deutschland noch keine Fabrik, die erstklassige Apparate eigener Konstruktion her-

stellt, da die wenigen, die man baut, lediglich sehr mäßige Nachahmungen ausländischer Modelle sind. Sehr große Verbreitung haben die Typen von Alfred Darling in Brighton nebenher dürften dann die Pathé-Apparate die größte Verwendung finden. Sehr gute Modelle baut Prevost, Gillon und Debrie in Paris. Weiter ist zu erwähnen die Firma Newman & Sinclair in London und Giglio in Turin, außerdem Bell & Howell in Chicago. Uns sind etwa 200 verschiedene Systeme bekannt und haben sich eben nur wenige behauptet bezw. den Anforderungen der Praxis genügt. Wenn Sie uns nähere Angaben zukommen lassen, dann sind wir gern bereit, mit Einzelheiten zu dienen.



RECHTSAUSKÜNFTTE



Unser Syndikus Rechtsanwalt Dr. H. KOHLEN gibt unsern Lesern in allen juristischen Fragen durch Vermittlung der Schriftleitung gern Auskunft. ~

Vertragswidrige Lieferung und ihre Rechtsfolgen. Folgender Rechtsfall ist uns vorgelegt worden: Ein Theaterbesitzer hatte mit einer Verleih-Firma einen Vertrag abgeschlossen, der ihm die Lieferung eines Wochenprogramms sichert, in welchem sich jedesmal die Uraufführung eines Films befinden muß, der in dem Bezirk seines Theaters noch nicht gelaufen ist. Die Verleih-Firma war einmal jedoch nicht in der Lage, die vereinbarte Uraufführung zu liefern, und hat statt dessen einen andern Film geliefert, der jedoch keine »Uraufführung« im Sinne des Vertrages der Parteien darstellte. Der Theaterbesitzer hat diesen Film angenommen, und hat ihn auch behalten, als ihm die Verleih-Firma später den ausgebliebenen, Uraufführungsfilm anbot. Der Theaterbesitzer fragt uns nun, ob er verpflichtet sei, für diesen Ersatzfilm, den gleichen Preis zu zahlen, wie er ihn sonst für sein Wochenprogramm einschließlich einer solchen Uraufführung vereinbartermaßen zahle. Er betont noch besonders, daß er durch die Nichtlieferung der vereinbarten Uraufführung Schaden gehabt habe, weil er für den Uraufführungsfilm entsprechend große Reklame gemacht habe, die durch Nichtlieferung dieses Films wertlos geworden sei. Er gibt aber auf der anderen Seite zu, daß er auf den Uraufführungsfilm, als dieser ihm am nächsten Tage angeboten wurde, verzichtet habe, weil der Ersatzfilm bei seinem Publikum sehr gut eingeschlagen habe.

Antwort: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verleih-Firma für einen alten Ersatzfilm unmöglich den gleichen

Preis fordern darf, wie für einen Uraufführungsfilm. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob der alte Ersatzfilm beim Publikum Erfolg hat oder nicht. Denn entscheidend ist allein, daß die Verleih-Firma nicht vertragsgemäß geliefert hat, und da der Wert des alten Ersatzfilms ein geringerer ist, als der des neuen Uraufführungsfilms, so muß sie sich eine entsprechende Minderung des Verleihpreises gefallen lassen. Wenn zwischen Verleiher und Theaterbesitzer Lieferung eines Films zur Uraufführung, d. h. zur wirklich ersten Aufführung in dem Bezirk, in dem sich das Theater befindet, vereinbart ist, so darf der Verleiher nicht irgend einen Ersatzfilm liefern, dessen Wert natürlich ein geringerer ist, als der eines sogenannten Uraufführungsfilms. Ob jedoch der Theaterbesitzer im vorliegenden Falle berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichtlieferung des Uraufführungsfilms zu verlangen, und ob er insbesondere Erstattung der Reklamekosten für den nicht gelieferten Uraufführung zu verlangen berechtigt ist, erscheint zweifelhaft. Voraussetzung für die Geltungmachung eines Entschädigungsanspruches ist der genau substantiierte und belegte Nachweis des entstandenen Schadens. Da aber der Theaterbesitzer in unserem Falle zugegeben hat, daß der Ersatzfilm dem Publikum sehr gut gefallen habe, und da er auf Lieferung des Uraufführungsfilms infolgedessen sogar ausdrücklich verzichtet hat, so dürfte es ihm einigermaßen schwer fallen, den Nachweis zu erbringen, daß er einen Ausfall an Einnahmen erlitten hat. — nn.